



Autorité cantonale de surveillance en matière de protection des données
Kantonale Aufsichtsbehörde für Datenschutz

CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREISURU

La Préposée
Die Befeefragte

XXXXXXXXXX

Place-Notre-Dame 9
Case postale
1701 FRIBOURG/ FREIBURG, le 15 mai 2008/DNS

Tél. 026 / 322 50 08
Fax 026 / 305 59 72

Réf. 2197

Bekanntgabe von Listen von SozialhilfebezügerInnen an die Gemeinden

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 4. Dezember 2007 und unsere diversen E-Mails.

Die Frage der Sozialkommission des regionalen Sozialdienstes von lautet, ob es unter dem Aspekt des Datenschutzes zulässig ist, einer Gemeinde im Hinblick auf allfällige Erbschaften die Liste der Sozialhilfebezügerinnen und –bezüger bekannt zu geben. Den Informationen nach hat sich die Sozialkommission bisher strikt an den Artikel 28 des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 (SHG) gehalten und gibt keine Listen aus.

Nach Einholung der nötigen Auskünfte kann ich Ihnen wie folgt antworten (Art. 31 Abs. 2 Bst b des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz, DSchG).

1. Diese Stellungnahme beschränkt sich darauf, die im Rahmen eines korrekten Funktionierens der Institutionen gestellte Frage zu beantworten.
2. Die Personendaten von Personen, die vom regionalen Sozialdienst betreut werden, sind *schützenswerte* Daten (Art. 3 Bst. c Ziffer 3 DSchG). Diese Daten unterliegen der *besonderen Sorgfaltspflicht* (Art. 8 DSchG), und bei ihrer Behandlung müssen die Grundsätze nach Artikel 4 ff. DSchG eingehalten werden, namentlich die Grundsätze der Zweckbindung, von Treu und Glauben und der Verhältnismässigkeit.
3. In Bezug auf die Mitteilung von Personendaten dürfen nach Artikel 10 Abs. 1 und Artikel 10 Abs. 1 Bst. a und c DSchG Personendaten nur dann systematisch bekannt gegeben werden, wenn eine *gesetzliche Bestimmung* es vorsieht oder wenn im Einzelfall das öffentliche Organ, das die Daten anfordert, diese für die *Erfüllung seiner Aufgabe* benötigt, wenn die betroffene Person der Bekanntgabe *zugestimmt hat* oder ihre Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

4. Die verlangte Bekanntgabe *einer Liste von Personen*, welche die Sozialhilfe der Gemeinde beziehen, ist zu unterscheiden von der *Bekanntgabe der Entscheide*, welche die Sozialkommission gefällt hat. Letztere müssen den Gemeinden jeweils mitgeteilt werden (Art. 26 Abs. 1 SHG). Der Zweck der Bekanntgabe (Art. 5 DSchG) besteht darin, den Gemeinden die Wahrnehmung ihres Beschwerderechts zu ermöglichen (Art. 37 Bst. b SHG). Sollte die Meldung der Entscheide nicht oder unregelmässig erfolgen, so müsste die Situation mit den betroffenen öffentlichen Organen geregelt werden; zu diesem Zweck stünden wir zur Verfügung, um eine Lösung zu finden, die den Datenschutz-Vorschriften gerecht wird.
5. Die Bekanntgabe von Personenlisten gilt für unsere Behörde als *systematische* Bekanntgabe, ist also von der Bekanntgabe des Namens einer Person im Einzelfall zu unterscheiden (Art. 16 Abs. 1 DSchG). Die systematische Bekanntgabe muss auf gesetzlichen Grundlagen beruhen. Meines Wissens liegen keine solchen gesetzlichen Grundlagen vor.
6. Den erteilten Informationen nach gibt es derzeit in der Sozialhilfegesetzgebung auch keine Bestimmungen, wonach die Sozialdienste *gehalten wären*, Listen der *Bezügerinnen und Bezüger nach Gemeinde* zu führen oder wonach es nötig wäre, solche Listen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu führen.
7. Selbst wenn man davon ausginge, dass die einmalige Bekanntgabe einer Liste eine Form der Bekanntgabe in einem *Einzelfall* wäre (und zwar dort, wo es nicht um eine allfällige Berichtigung von fehlenden Bekanntgaben zurückliegender Entscheide geht; s. dazu Punkt 4), würden die gesetzlichen Grundlagen fehlen. Es muss daher bestimmt werden, ob die Voraussetzungen nach Artikel 10 Abs. 1 Bst. a und c DSchG erfüllt sind (Erfüllung der Aufgabe und Zustimmung).
8. Ausschliessen kann man von Vornherein die *Zustimmung* oder die *vorausgesetzte Zustimmung* der Person. Denn erstens liegt keine ausdrückliche Zustimmung vor, und zweitens muss die Person, wenn sie vom regionalen Sozialdienst betreut wird, nicht damit rechnen, dass alle ihre Personendaten – abgesehen von der Bekanntgabe der Entscheide – zwischen *diesem Dienst und ihrer Wohngemeinde* zirkulieren. Das SHG hat ein ganzes System errichtet (regionaler Sozialdienst, Kommission, Kantonales Sozialamt). Derart entscheidet die Sozialkommission über die Erteilung von Sozialhilfe, und nicht die Gemeinde.
9. Was den Artikel 10 Abs. 1 Bst a DSchG anbelangt, so ist zu prüfen, ob der Gemeinderat in Einzelfällen die Daten *für die Erfüllung seiner Aufgabe* benötigt. Nach dem bestehenden System ist es die Sozialkommission, welche die Sozialhilfeentscheide fällt bzw. über die Rückerstattung materieller Hilfe entscheidet. Der Gemeinderat hat somit keine *Entscheidungsbefugnis* in Sozialhilfebelangen.
10. Was Einzelfälle von *Erbschaften* angeht, so ist es beim jetzigen Informationsstand an der Sozialkommission, eine allfällige neue Verfügung zu treffen (Art. 29 ff. SHG). Sie teilt dann ihren Entscheid dem Gemeinderat mit, der sein Beschwerderecht nach SHG geltend machen kann.

NB. Wenn die Meldungen korrekt erfolgt sind, kann der Gemeinderat selber die Liste der SozialhilfebezügerInnen seiner Gemeinde erstellen. Ich lasse die Frage offen, ob der Gemeinderat berechtigt ist, eine solche Liste für die Erfüllung seiner Aufgaben zu führen, aber auf jeden Fall würde eine solche Liste

eine Datei mit schützenswerten Daten darstellen, die bei der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz angemeldet werden müsste (Art. 19 ff. DSchG).

Demzufolge komme ich zum Schluss, dass es, unter dem Aspekt des Datenschutzes, beim jetzigen Stand der Gesetzgebung nicht zulässig ist, im Hinblick auf allfällige Erbschaften die Liste von Sozialhilfebezüglerinnen dem Gemeinderat bekannt zu geben.

Ich hoffe, Ihre Frage beantwortet zu haben, und bitte Sie, diese Stellungnahme nach Ihrem Gutdünken den öffentlichen kantonalen und kommunalen Organen zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüssen

Dominique Nouveau Stoffel

